

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

## Verzahnte Ausbildung mit der Berufsbildungswerk Hamburg GmbH

Zwischen der

Berufsbildungswerk Hamburg GmbH  
Reichsbahnstraße 53 + 55  
22525 Hamburg

Telefon 0405723-0

Email: [info@bbw-hamburg.de](mailto:info@bbw-hamburg.de)  
Internet: [www.bbw-hamburg.de](http://www.bbw-hamburg.de)

### Verantwortliche/r Ausbilder/in

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
Email: \_\_\_\_\_

– im folgenden BBW genannt –

### und der Firma

Name der Firma: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

### Ansprechpartner/in der Firma

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

– im folgenden Betrieb genannt –

### und dem / der Auszubildenden

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

– im folgendem der / die Auszubildende genannt –

## **§ 1 Rahmendaten**

Das BBW Hamburg bildet Herrn \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, seit \_\_\_\_\_ zum \_\_\_\_\_ im dualen System aus. Er befindet sich (seit August \_\_\_\_\_) im ersten Ausbildungsjahr. Die Ausbildung dauert voraussichtlich bis \_\_\_\_\_ und endet mit der Abschlussprüfung bzw. Ende der vereinbarten Ausbildungszeit. Bei der Ausbildung handelt es sich um eine von der Agentur für Arbeit geförderte Rehabilitationsmaßnahme. Der Ausbildungs-/Rehabilitationsvertrag wird zwischen dem Berufsbildungswerk Hamburg und dem Auszubildenden geschlossen.

Der Ausbildungsvertrag (Rehabilitationsvertrag) wird bei der zuständigen Kammer, der Handelskammer Hamburg, nach BBiG registriert. Die Prüfungen werden dort abgelegt.

Eine zeitlich befristete Kooperation, wie sie hiermit vereinbart wird, ergänzt die Ausbildung. Die schulische Unterweisung erfolgt an zwei Wochentagen, ganztätig im BBW Hamburg und in der Beruflichen Schule Eidelstedt BS 24. Die praktischen Ausbildungsinhalte werden vom BBW und vom Kooperationsbetrieb vermittelt. Die Abstimmung hierüber erfolgt zwischen der zuständigen Ausbilderin des BBW und dem Kooperationsbetrieb. Der Auszubildende wird nach Absprache an den Vorbereitungen zur Zwischen- und Abschlussprüfung im BBW Hamburg teilnehmen.

## **§ 2 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

1. Sinn und Zweck der Verzahnten Ausbildung ist es, bei entsprechender Eignung, Teile der Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung, die ihre Ausbildung in einem BBW absolvieren, in externen Betrieben durchzuführen.
2. Der Betrieb sorgt im Rahmen seiner betrieblichen Abläufe dafür, dass dem / der Auszubildenden auf der Grundlage des gemeinsamen Ausbildungsplanes die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
3. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den beteiligten Partnern und gilt für die Dauer dieser Vereinbarung in Ergänzung zwischen dem BBW und dem / der Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.

## **§ 3 Dauer des Vereinbarung**

1. Zeitraum von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_
2. Dieser Kooperationsvertrag endet zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. (zu Kündigung der Vereinbarung siehe § 8)

## **§ 4 Pflichten des bbw**

1. Das Berufsbildungswerk ist als Ausbildender nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HWO) für die gesamte Dauer der betriebspraktischen Phase die verantwortliche Ausbildungseinrichtung. Es ist verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung des Ausbildungsvertrages. Das BBW verpflichtet sich insbesondere:
  - a. zur Unterzeichnung der Ausbildungsverträge als verantwortliche Ausbildungseinrichtung,
  - b. gemeinsam mit dem Kooperationsbetrieb unter Zugrundelegung der Ausbildungsordnung einen Ausbildungsplan abzustimmen, der auf den individuellen Orientierungsbedarf des / der Auszubildenden abgestimmt ist,
  - c. zur Steuerung der Ausbildung sowie zur Verantwortung gegenüber dem Rehabilitations-träger und der zuständigen Stelle nach dem BBiG bzw. der HWO,

- d. sich dafür einzusetzen, dass dem / der Auszubildenden die Ausbildungsvergütung durch den für die Ausbildung zuständigen Kostenträger gezahlt wird,
- e. zur Durchführung gezielter fachpraktischer Trainingssequenzen – zum Beispiel Prüfungsvorbereitung,
- f. die Unterstützung und Beratung der betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbilder in Fragen der sonderpädagogischen Vermittlung der geforderten Ausbildungsinhalte zu gewährleisten,
- g. zur Organisation gegenseitiger Hospitationen des betrieblichen und BBW- Ausbildungspersonals,
- h. zur Fortschreibung des individuellen Reha-Planes sowie zur sozialpädagogischen, psychologischen und medizinischen Begleitung,
- i. in Abstimmung mit den betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbildern Förderunterricht anzubieten,
- j. zur Meldung von Arbeitsunfällen an die zuständige Unfallversicherung (siehe auch § 9 zusätzliche Regelungen),
- k. sich regelmäßig in den Betriebsräumen des Betriebes davon zu überzeugen, dass die / der Auszubildende ordnungsgemäß ausgebildet und nicht zu ausbildungsfremden Zwecken eingesetzt wird.

## **§ 5 Pflichten des Betriebes**

- 1. Der Betrieb verpflichtet sich:
  - a. der / dem Auszubildenden die Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung und des gemeinsamen Ausbildungsplanes zu vermitteln. Der für die Dauer der Verzahnung zwischen BBW und Betrieb vereinbarte Ausbildungsplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung,
  - b. die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BBiG und des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten,
  - c. nur solche Personen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen, die hierfür die notwendige Eignung nach den Bestimmungen des BBiG bzw. der HWO nachgewiesen haben,
  - d. einen Wechsel des / der verantwortlichen Ausbilders / Ausbilderin dem BBW unverzüglich mitzuteilen,
  - e. nach jeder betrieblichen Ausbildungsphase, zumindest aber in vierteljährlichen Abständen, im Rahmen eines Gesprächs mit dem / der Ausbilder / Ausbilderin des BBW eine Beurteilung über den / die Auszubildende/n abzugeben, die in die individuelle Reha-Planung aufgenommen wird,
  - f. im Falle eines Arbeitsunfalls unverzüglich das Berufsbildungswerk zu informieren,
  - g. nach Beendigung der betrieblichen Ausbildungsphase möglichst ein qualifiziertes Zeugnis für den / die Auszubildende/n zu erstellen,
  - h. das BBW über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können – insbesondere Fehlzeiten – unverzüglich zu informieren,
  - i. den / die Auszubildende/n für notwendige Maßnahmen am BBW (zum Beispiel Berufsschulunterricht, Förderunterricht, Prüfungsvorbereitung, sozialpädagogische Begleitung) freizustellen,

j. dem BBW zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung während der üblichen Geschäftszeiten und nach vorheriger Absprache den Zugang in den Betrieb zu gewähren,

k. die technischen Einrichtungen, die Werkzeuge sowie sonstige Materialien für die Ausbildung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen,

l. den / die Auszubildende/n nicht zu anderen als zu Ausbildungszwecken einzusetzen.

## **§ 6 Pflichten des / der Auszubildenden**

1. In Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der / die Auszubildende an dem vom BBW angebotenen Förderangebot teilzunehmen.

2. Der / die Auszubildende berechtigt das BBW und den Einsatzbetrieb während der betrieblichen Ausbildungsphase zum Austausch persönlicher Daten. Dieses geschieht ausschließlich zum Zwecke der Förderung des / der Auszubildenden.

## **§ 7 Arbeitszeit, Urlaub und Krankheit**

1. Zuzüglich der berufsschulischen Unterweisung soll die Arbeitszeit 38,5 Std./wö. nicht überschreiten.

2. Der Urlaub des Auszubildenden wird durch das Berufsbildungswerk in Abstimmung mit dem Betrieb gewährt. Über den festgelegten Ferienanspruch des Auszubildenden informiert der zuständige Ausbilder gesondert.

3. Im Falle einer Erkrankung verpflichtet der / die Auszubildende sich rechtzeitig vor Arbeitsbeginn beim Betrieb abzumelden und das BBW von der Krankheit in Kenntnis zu setzen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem BBW durch den / die Auszubildende/n zuzusenden.

## **§ 8 Beendigung der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung über den Einsatz im Betrieb des / der Auszubildenden kann ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung vom BBW oder dem Betrieb beendet werden. Der Ausbildungsvertrag zwischen Auszubildende/n und BBW bleibt von dieser Beendigung unberührt.

## **§ 9 Haftpflichtversicherung**

1. Im Rahmen einer zusätzlichen Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der betrieblichen Ausbildungsphasen in dem Kooperationsbetrieb ist für den Auszubildenden eine persönliche gesetzliche Haftpflicht abgeschlossen. Die Haftung tritt ein, wenn und soweit eine Versicherung durch den Kooperationsbetrieb nicht oder nicht ausreichend gegeben ist. Versichert sind Sach- oder Personenschäden, die der Auszubildende während der betrieblichen Ausbildungsphasen dem Kooperationsbetrieb zufügt. Es besteht eine Höchstersatzleistung mit einer Eigenbeteiligung von 150 € pro Sachschaden. Die Eigenbeteiligung wird i. d. R. vom BBW Hamburg übernommen. Nicht versichert sind darüber hinaus Schäden, die durch eine nicht fachgerechte Anleitung des / der Auszubildenden entstehen. Ein Verschulden des Betriebes kann bei der Ersatzleistung durch den Versicherer berücksichtigt werden.

## § 10 Zusätzliche Regelungen

1. Das BBW übernimmt die Unfallversicherung des / der Auszubildenden. Zuständiger Träger der Unfallversicherung ist die Unfallkasse des Bundes.
2. Das BBW führt die Beiträge zur Sozialversicherung ab.
3. Der Betrieb verpflichtet sich, die / den Auszubildenden auf die Betriebsordnung, die Werkstattordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften hinzuweisen und die / den Auszubildenden ausreichend in die Benutzung für die zur Verrichtung der Arbeit notwendigen Werkzeuge und Maschinen einzuweisen. Der / die Auszubildende ist zudem in etwaig stattfindende betriebliche Arbeitssicherheitsunterweisungen einzubeziehen.
4. Herr \_\_\_\_\_ ist mit der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die mit seinem Rehabilitationsverfahren befassten Kooperationspartnern einverstanden. Herr \_\_\_\_\_ entbindet die Mitarbeiter/-innen vom BBW von der Schweigepflicht gegenüber den für die Umsetzung der Kooperation verantwortlichen Partnern im Kooperationsbetrieb. Personenbezogene Daten werden, soweit sie im Rahmen des Kooperationsverhältnisses notwendig sind, erfasst, verarbeitet und geschützt. Das Berufsbildungswerk beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes.

## § 11 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) gilt als ausgeschlossen.
3. Die Kooperationsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für das BBW, den Betrieb, den / die Auszubildende/n bestimmt. Gegebenenfalls ist ein weiteres Exemplar für die zuständige Stelle nach dem BBiG bzw. der HWO anzufertigen.
4. Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, Datum

---

Olaf Paulmann  
Berufsbildungswerk Hamburg  
Leistungsbereichsleiter

---

Unterschrift Auszubildende/r

---

Unterschrift, Stempel Kooperationsbetrieb

---

ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(bei Minderjährigen)